

halb vor, in den Akten des Ermittlungsverfahrens zukünftig vor der Verfügung über die Einleitung des Verfahrens die Dokumente über das durchgeführte Prüfungsverfahren (1. Anlaß zur Prüfung, 2. Protokolle/Aktenvermerke über die durchgeführten Prüfungshandlungen und deren Ergebnisse) auszuweisen. Dem Staatsanwalt sollten diese Unterlagen zusammen mit der Einleitungsverfügung und den gegebenenfalls gefertigten Hafteinlieferungsunterlagen zur Kenntnis gebracht werden. Die 7-Tage-Grundfrist des Prüfungsverfahrens ist Ausdruck der Beschleunigungsmaxime des sozialistischen Strafverfahrens¹. Ihre Einhaltung bereitet bei der Durchführung des strafprozessualen Prüfungsverfahrens in den überwiegenden Fällen keine Schwierigkeiten, weil die Anlässe des diesbezüglichen Tätigwerdens der Untersuchungsabteilungen des MfS und ihre möglichen, meist noch unbekanntem politisch-operativ bedeutungsvollen Zusammenhänge und Hintergründe in der Regel ein sofortiges und entschlossenes Handeln erfordern.

Nachdem in den bisherigen Darlegungen dieses Abschnitts Probleme der Durchführung von Prüfungsverfahren behandelt wurden, die mit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgeschlossen werden, sollen nunmehr - wie angekündigt - einige im Forschungsprozeß deutlich gewordenen grundsätzlichen Erfordernisse zu solchen Prüfungsverfahren dargestellt werden, die mit der Entscheidung des Absehens von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgeschlossen werden.

Wir haben festgestellt, daß bezogen auf diese Prüfungsverfahren verbreitet Unklarheiten über ihren Charakter bestehen, weil sie in der Praxis häufig mit vielfältigen politisch-operativen Aspekten der Untersuchungsarbeit des MfS verquickt sind und darüber hinaus die gegenwärtigen strafprozessualen Regelungen des § 96 StPO über das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nicht mehr umfassend den gegenwärtigen und perspektivischen Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung entsprechen.

¹ Vgl. Lehrbuch "Strafverfahrensrecht", a. a. O., S. 91/92